Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin
(per eBO)

Empfänger:
Amtsgericht Kreuzberg

ZUR AKTE Dezernat 164 F -

ZUR HAND der Gerichtspräsidentin Abel (Dienstaufsicht / Präsidium) -
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

CC: Generalstaatsanwaltschaft zu Az.: 271 Js 594/26

Datum: 25.10.2026

Geschäftszeichen: 164 F 11419/25 (Leitverfahren Namensrecht e.A.)
Parallelbezug: 164 F 2253/25 (Gewaltschutz), 164 F 12263/25 (Gewaltschutz 2) & 164 F 10595/25 (Scheidung) und jedes andere mit mir im Zusammenhang seit Februar 2025 geführte Verfahren.

DIENSTAUFSICHTSBESCHWERDE SOWIE FORMELLE GEHÖRSRÜGE (ART. 103 ABS. 1 GG / § 44 FAMFG) WEGEN AKTENWIDRIGER FALSCHBEHAUPTUNG, BRUCHS DES VERFASSUNGSRECHTLICHEN SELBSTENTSCHEIDUNGSVERBOTS UND VORSÄTZLICHER BEWEISUNTERDRÜCKUNG CHRONOLOGISCH BELEGT, SOWIE DIENSTAUFSICHTLICHE GEFAHRENMELDUNG WEGEN VORSÄTZLICHER AKTENBESCHNEIDUNG UND UNTERDRÜCKUNG VON RECHNUNGSLEGUNGSBÄNDEN (§ 13 FamFG)

In den oben bezeichneten Verfahren erhebe ich hiermit formell Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Richterin am Amtsgericht Neuhauß [1] sowie Gehörsrüge gem. § 44 FamFG gegen das gerichtliche Hinweisschreiben vom 13.10.2026 (ausgestellt am 16.10.2026).

Die jüngste Verfügung der Dezernentin Neuhauß stellt den endgültigen Zusammenbruch jeglicher rechtsstaatlicher Mindeststandards am Amtsgericht Kreuzberg dar. Die Richterin flüchtet sich in nachweisbare Falschbehauptungen, um ihre fortgesetzte Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und den Entzug des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu vertuschen.

I. Kernpunkte der Beschwerde und Vorwürfe

In dem Schreiben vom 13.10.2026 wird vom Gericht bestritten, dass ein erneutes Ablehnungsgesuch vorliegt. Dies steht im direkten Widerspruch zur eigenen schriftlichen Bestätigung vom 16.07.2026 bezüglich des eingereichten 6. Befangenheitsantrags. Zudem wird ein unzulässiges Vorgehen bei vorherigen Befangenheitsanträgen in Eigenregie gerügt sowie eine unvollständige Akteneinsicht (unter anderem das Einbehalten von Kostenheften) bemängelt.

Die vollständigen Ausführungen, chronologischen Belege, Paragraphen (wie § 47 ZPO, Art. 103 Abs. 1 GG, § 13 FamFG) sowie die formellen Anträge an die Gerichtspräsidentin können den benannten Akten entnommen werden.

Übersicht des aktuellen Verfahrenskonflikts (Stand: Oktober 2026)

Neuhauß-Verfügung (16.10.2026)„Ein erneutes Ablehnungsgesuch liegt mir nicht vor.“

Widerlegt: Ihr liegt die eigene Bestätigung vom 16.07.2026 vor, dass Antrag 6 in die Verwaltung ging.

Vorsätzliche Aktenmanipulation und Leugnung von eBO-Eingängen.

Selbstablehnung (07.07.2026) Befangenheitsantrag Nr. 4 wird in Eigenregie als unzulässig verworfen.

Rechtsbruch: Ignorieren der eBO-Zustellung vom 25.05.2026; unzulässige materielle Prüfung.

Eklatanter Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Selbstentscheidungsverbot.

Akteneinsicht (16.10.2026) Dem Beteiligten wurde die Akte vollständig zur Verfügung gestellt.

Beweisunterdrückung: Kostenhefte und Scheidungsakte werden absichtlich blockiert.

Verdacht der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) zur Deckung von VKH-Betrug.

II. Rüge der unvollständigen und manipulierten Aktenübersendung (§ 13 FamFG)

Mit Verfügung vom 16.10.2026 teilt die Geschäftsstelle (JBesch Tretbar) mit, die Akteneinsicht sei bewilligt und das Verfahren liege anbei.

Hierzu wird formal festgestellt: Die Übersendung ist unvollständig, selektiv und beschränkt sich auf Fragmente der Hauptakte.

Trotz meiner unmissverständlichen und expliziten Anträge vom 28.09.2026 gem. § 13 Abs. 1, Abs. 3 FamFG wurden mir folgende, gesetzlich geschuldete Aktenteile bis heute vorsätzlich vorenthalten:

Sämtliche Kostenhefte (Kostenbände / Sonderbände Kosten) der Verfahren 164 F 11419/25, 164 F 2253/25, 164 F 12263/25 und 164 F 10595/25.

Die vollständige Scheidungsverfahrens- (Az. 164 F 10595/25) und Gewaltschutzverfahrens- (164 F 12263/25.) Akte nebst deren Kostenband.

Das Kostenheft ist integraler Bestandteil der Gerichtsakte. Die gezielte Vorenthaltung der Rechnungslegungs- und Vergütungsbände dient offenkundig dem Zweck, die unberechtigte Honorarliquidation und den haushaltsrechtlichen Subventionsbetrug (Verfahrenskostenhilfe) der vollmachtlosen Rechtsanwältin Nicole Müller (Falsus Procurator) vor meiner Überprüfung zu verbergen.

Wer Aktenbestandteile vorenthält, um die Überprüfung von Straftaten im Amt oder den Betrug zulasten der Landeskasse Berlin zu verhindern, betreibt eine aktive Beweisunterdrückung und Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB).

III. Anträge

Ich fordere das Gericht und das Präsidium hiermit letztmalig unter Fristsetzung von sieben (7) Tagen auf:

Die unterschlagenen Kostenhefte sowie die vollständige Scheidungs und Gewaltschutzverfahren Akte (164 F 10595/25, 164 F 12263/25) lückenlos elektronisch als PDF über mein eBO-Postfach zur Verfügung zu stellen.

Meine anhängigen Befangenheitsanträge unverzüglich der laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Ablehnungsabteilung (Abt. 2 / Abt. 13) zur verfassungskonformen Entscheidung vorzulegen.

Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, wird dieser Vorgang mitsamt den forensischen Nachweisen der Aktenbescheidung unmittelbar zum Gegenstand der erweiterten Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin sowie der haushaltsrechtlichen Rüge beim Rechnungshof von Berlin gemacht.

Christian Reimer
(Elektronisch signiert über eBO)

*Ch. Reimer*